

## Wichtige Informationen für unsere Mieter

Heckelberg, den 17.02.2023

### **Betreff: Informationspflichten zur Energiepreisbremse**

Sehr geehrte Mieterinnen, sehr geehrte Mieter,

die Bundesregierung hat mit Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse die Energiepreisbremse beschlossen. **Diese gilt ab dem 01.März 2023 rückwirkend zum 01.01.2023.** Hierdurch werden Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiepreisen entlastet. Somit auch Sie als Mieter.

Diese Preisbremse bedeutet für Sie im konkreten Fall folgendes:

Der Brutto - Arbeitspreis pro Kilowattstunde wird auf 12 Cent je Kilowattstunde, den sogenannten Referenzpreis, gedeckelt. Von dieser Preisgrenze profitieren die Verbraucher für ein Kontingent von 80% des Jahresverbrauches, so wie er im September des Jahres 2022 vom Versorger prognostiziert wurde. Für jede über diesem Entlastungskontingent liegende Kilowattstunde darf der Lieferant den vertraglich vereinbarten Preis in voller Höhe berechnen. Die vertraglich vereinbarten regulären Preise (also die volle Höhe) betragen gem. den aktuellen Informationsschreiben der EWE bis zum 31.03.2023 noch 18,38 ct./kWh und ab dem 01.04.2023 dann zunächst 15,62 ct./kWh.

Die Preisbremsen (gelten auch für Strom und Wärme) sind zunächst befristet bis Ende 2023.

Diese Entlastungen werden selbstverständlich in Ihren künftigen Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt.

Was bedeutet diese Preisbremse für Ihre Vorauszahlungen auf die Betriebskosten /Heizkosten?  
Grundsätzlich empfehlen wir, die zuletzt festgesetzten Vorauszahlungen auch in Ihrem Interesse unverändert bis zur nächsten Betriebskostenabrechnung beizubehalten.

In zwei Fällen können Sie als Mieter eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Betriebskosten verlangen:

1. Wenn die Vorauszahlungen seit dem 01.01.2022 wegen der gestiegenen Gasmehrkosten bereits erhöht wurden.
2. Wenn seit dem 01.01.2022 erstmals eine Vorauszahlung für Gas vereinbart wurde (also auch bei neuen ab dem 01.01.2022 abgeschlossenen Mietverträgen).



Wir als Ihr Vermieter empfehlen Ihnen jedoch – wie bereits ausgeführt- in Ihrem eigenen Interesse die aktuellen Vorauszahlungen nicht herabzusetzen, insbesondere um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

Sofern Sie gem. den o. Ausführungen (Punkt 1. Und 2.) zur Herabsetzung der Vorauszahlungen berechtigt sein sollten, und eine Herabsetzung Ihrer Vorauszahlungen vornehmen möchten, wenden Sie sich gern schriftlich / oder per E-Mail an uns. **Bitte reduzieren Sie die Vorauszahlungen keinesfalls eigenmächtig!**

Mit freundlichen Grüßen

**Maik Hölzer**  
*Geschäftsführer*